#### **Band 199**

## Die Bekämpfung des Terrorismus mit Mitteln des Völkerund Europarechts

Herausgegeben von

**Kerstin Odendahl** 



Duncker & Humblot · Berlin

## Kerstin Odendahl (Hrsg.)

# Die Bekämpfung des Terrorismus mit Mitteln des Völker- und Europarechts

### Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel

In der Nachfolge von Jost Delbrück herausgegeben von

Andreas von Arnauld, Nele Matz-Lück und Kerstin Odendahl Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

199

#### Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

#### **Christine Chinkin**

London School of Economics

#### **James Crawford**

International Court of Justice, The Hague

#### Lori F. Damrosch

Columbia University, New York

#### Rainer Hofmann

Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a.M.

#### Fred L. Morrison

University of Minnesota, Minneapolis

#### Eibe H. Riedel

Universität Mannheim

#### Allan Rosas

Court of Justice of the European Union, Luxemburg

#### Bruno Simma

Iran-United States Claims Tribunal, The Hague

#### Daniel Thürer

Universität Zürich

#### **Christian Tomuschat**

Humboldt-Universität, Berlin

#### Rüdiger Wolfrum

Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit, Heidelberg

# Die Bekämpfung des Terrorismus mit Mitteln des Völkerund Europarechts

Herausgegeben von

Kerstin Odendahl



Duncker & Humblot · Berlin

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten © 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fotoprint: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Berlin Printed in Germany

ISSN 1435-0491 ISBN 978-3-428-15287-2 (Print) ISBN 978-3-428-55287-0 (E-Book) ISBN 978-3-428-85287-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\otimes$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

# Einleitung: Reichen die völker- und europarechtlichen Instrumente aus, um den Terrorismus im 21. Jahrhundert zu bekämpfen?

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus steht seit mehreren Jahren im Zentrum zwischenstaatlicher Kooperationsbestrebungen. Die Tatsache, dass dieses ursprünglich nationale Phänomen mittlerweile weltweite Dimensionen angenommen hat, zwingt die internationale Gemeinschaft, gemeinsam zu handeln. Dementsprechend hat sich zunächst auf völker-, später auch auf europarechtlicher Ebene eine stetig wachsende Zahl von Normen, Institutionen und Aktivitäten entwickelt, deren Ziel die effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist. Stichworte wie Anti-Terrorismuskonventionen, UNO- und EU-Terrorlisten, Sanktionen des UN-Sicherheitsrates, Unterbindung der Finanzströme, Suche nach einer einheitlichen Terrorismusdefinition oder die Gründung des Europäischen Zentrums zur Terrorismusbekämpfung, genügen, um die Bedeutung des Themas zu skizzieren.

Die rechtlichen Instrumente zur Terrorismusbekämpfung sind Gegenstand einer kaum noch zu übersehenden Zahl von Vorträgen und Veröffentlichungen. Im Fokus der meisten von ihnen stehen menschenrechtliche Aspekte: Sind gezielte Tötungen (im Ausland) erlaubt? Wie ist das Guantánamo-Gefangenenlager rechtlich zu beurteilen? Welche Menschenrechtsprobleme werfen die sog. Terrorlisten auf? Wird das absolute Folterverbot relativiert? Welche Rolle spielt der Umgang mit persönlichen Daten? Oder ganz allgemein: Wie sind Freiheit und Sicherheit gegeneinander abzuwägen? Im Zentrum stehen also zumeist die (negativen) Folgen der Terrorismusbekämpfung.

Die Ringvorlesung, die das Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht 2015/2016 mit dem Titel "Die Bekämpfung des Terrorismus mit Mitteln des Völkerund Europarechts" durchgeführt hat, ergänzte diese wichtige Debatte und analysierte den Schritt davor. Untersucht werden sollten nicht die – schon intensiv behandelten – negativen Auswirkungen, sondern die – bislang vernachlässigte – Frage nach der Effektivität der Terrorismusbekämpfung. Namhafte Experten wurden gebeten, die bestehenden Instrumente in einem bestimmten Bereich aufzuarbeiten und anschließend der Frage nachzugehen, ob diese geeignet und ausreichend sind, um das Phänomen des Terrorismus im 21. Jahrhundert zu bekämpfen. Es geht also um

6 Einleitung

eine Bestandsaufnahme und um eine Bewertung des geltenden Völker- und Europarechts.

Um das Thema vollständig aufzuarbeiten, muss zunächst aufgezeigt werden, welche Formen der moderne internationale Terrorismus angenommen hat. Dementsprechend steht zu Beginn der Beitrag von Joachim Krause zum Thema "Terrorismus: Die unterschiedlichen Formen und Varianten in der heutigen Zeit". Es folgt ein zweiter Grundlagenbeitrag von Dominik Steiger, der sich mit dem "Ringen um eine rechtliche Definition des Begriffes "Terrorismus" auf internationaler Ebene" befasst. Die folgenden Analysen widmen sich den auf völkerrechtlicher Ebene entwickelten Instrumenten der Terrorismusbekämpfung: Den Anfang macht der Beitrag von Christian Walter "Völkerrechtliche Verträge zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus – Aktionismus oder wirksames Instrument?", der die multilateralen, vertraglichen Instrumente analysiert. Die unilateralen, institutionellen Mechanismen sind das Thema von Stefanie Schmahl, welche die "Maßnahmen der UNO zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus: Die Rolle des Sicherheitsrates und der Generalversammlung" untersucht. Ob das Völkerstrafrecht geeignete Instrumente herausgebildet hat, wird von Mark A. Zöller in seinem Beitrag "Terrorismus als völkerstrafrechtliches Verbrechen" beantwortet. Eine Untersuchung der Anwendung der dargestellten völkerrechtlichen Instrumente in der Praxis nimmt John Beuren vor, der "Die Bekämpfung von Al Qaida, dem sog. "Islamischen Staat" und Boko Haram" aufarbeitet und bewertet. Abschließend analysiert Robert Esser einen weiteren praktischen Aspekt in Form der "Internationalen und europäischen strafrechtlichen Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung: Zum Beitrag von Europol, Eurojust, EuStA und Interpol zur Europäischen Sicherheitsagenda", in dem das Zusammenspiel von Völker- und Europarecht sichtbar wird.

Die von den Autoren gefundenen Ergebnisse sind zum Teil ermutigend, zum Teil ernüchternd. Einerseits werden einzelne Instrumente im jeweiligen Themenbereich als angemessen und ausreichend eingestuft. Andererseits werden aber auch vielfach die Ohnmacht des Rechts, die Schwierigkeiten der Normentwicklung auf multilateraler Ebene sowie die Unmöglichkeit herausgearbeitet, mit dem "langsamen" Völker- und Europarecht den sich "schnell" (weiter-)entwickelnden internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Es bleibt das Fazit, dass noch viel zu tun ist. Entscheidend sind dabei das Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen und Akteure, die Berücksichtigung interdisziplinärer Erkenntnisse sowie das ständige Bemühen um eine Fortentwicklung des Rechts.

Der vorliegende Band hätte ohne die tatkräftige Unterstützung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter *Thomas Hoppe* und vor allem *Katharina Seifert*, die alle Beiträge Korrektur gelesen und an die formellen Vorgaben angepasst haben, nicht

fertiggestellt werden können. Ihnen gebührt daher großer Dank – genauso wie *Andrea Neisius*, die in gewohnt professioneller Art die mühsamen Formatierungsarbeiten übernommen hat. Ihnen sowie allen Autoren sei für die gute Zusammenarbeit und für die erkenntnis- wie inhaltsreichen Beiträge gedankt!

Kiel, im April 2017

Kerstin Odendahl

## Inhaltsverzeichnis

Joachim Krause	
Terrorismus: Die unterschiedlichen Formen und Varianten in der heutigen Zeit	21
Dominik Steiger	
Das Ringen um eine rechtliche Definition des Begriffs "Terrorismus" auf internationaler Ebene	45
Christian Walter	
Völkerrechtliche Verträge zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus – Aktionismus oder wirksames Instrument?	87
Stefanie Schmahl	
Maßnahmen der UNO zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus: Die Rolle des Sicherheitsrats und der Generalversammlung	
Mark A. Zöller	
Terrorismus als völkerstrafrechtliches Verbrechen?	149
John Beuren	
Die Bekämpfung von Al Qaida, dem sog. "Islamischen Staat" und Boko Haram	171
Robert Esser	
Internationale und europäische strafrechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung – Der Beitrag von Europol, Eurojust, EuStA und Interpol	
zur Europäischen Sicherheitsagenda –	203
Autorenverzeichnis	249

## Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht

ABC-Waffen atomare, biologische, chemische Waffen

ABl. Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union)

Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt

ACT Group Accountability, Coherence and Transparency Group
AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a.F. alte Fassung

AFISMA African-led International Support Mission in Mali
AfJICL African Journal of International and Comparative Law

AILJ Australian International Law Journal
AJIL American Journal of International Law

AKP Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Auf-

schwung)

Anm. Anmerkung

AnnIDI Annuaire Institut de Droit International

APJHRL Asia Pacific Journal on Human Rights and the Law

APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte

Art. Artikel

ASEAN Association of Southeast Asian Nations
ASIL American Society of International Law

ATDG Antiterrordateigesetz AU Afrikanische Union

Aufl. Auflage ausf. ausführlich

AVR Archiv des Völkerrechts

Bd. Band

BfV Bundesamt für Verfassungsschutz

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Bundesgerichtshof Strafsachen (Entscheidungen des Bundesge-

richtshofs in Strafsachen)

BJIL Berkeley Journal of International Law

BKA Bundeskriminalamt

BKAG Bundeskriminalamtsgesetz

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BT-Drs. (Deutscher) Bundestag-Drucksachen

BUDG-Ausschuss Budget-Ausschuss

BVerfGE Bundesverfassungsgericht Entscheidungen (Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts)

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

C Communications et informations (Mitteilungen und Bekannt-

machungen im Amtsblatt der EU)

CCPR Covenant on Civil and Political Rights
CDU Christlich Demokratische Union

CEPOL Collège Européen de Police
CETS Council of Europe Treaty Series
ChJIL Chinese Journal of International Law
CJTL Columbia Journal of Transnational Law

CODEXTER Comité d'experts sur le terrorisme

COD-Literatur-Reihe Computergestütztes Dokumentationssystem-Literatur-Reihe

CTC Counter-Terrorism Committee

CTED Counter-Terrorism Committee Executive Directorate

CTF Counter-Terrorism Fusion Centre

CTG Counter Terrorism Group

CTITF Counter-Terrorism Implementation Task Force

CTT Counter Terrorism Team D.C. District of Columbia

DDR Deutsche Demokratische Republik

ders. derselbe

DGIR Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht

d.h. das heißt

DHS (United States) Department of Homeland Security

dies. dieselbe

DNA Desoxyribonukleinsäure

Doc. Document

DÖV Die öffentliche Verwaltung
DRiZ Deutsche Richterzeitung

Drucks. Drucksache

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

EAD Europäischer Auswärtiger Dienst

ebd. ebendort

EC3 European Cybercrime Centre

ECTC European Counter Terrorism Center

EG Europäische Gemeinschaft

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EHRR Essex Human Rights Review

Einl. Einleitung

EIS Europol Information System
EJB Eurojust (Errichtungs-)beschluss

EJCCLCJ European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice

EJG Eurojust-Gesetz

EJIL European Journal of International Law

EJN Europäisches Justizielles Netz

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention (Europäische Konven-

tion zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)

EP Europäisches Parlament

EPB Europäisches Polizeiamt Beschluss EPPO European Public Prosecutor's Office EPVO European Police Office Verordnung

EPVO-E European Police Office Verordnung-Entwurf

et al. et alii/et aliae/et alia

ETA Euskadi Ta Askatasuna (baskische Untergrundorganisation)

etc. et cetera

ETS European Treaty Series EU Europäische Union

EUCAP Sahel Mali

eucrim

European Union Capacity Building-Mission Sahel Mali

The European Criminal Law Associations' Forum

EuG Europäisches Gericht
EuGH Europäischer Gerichtshof

EUGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EU IRU European Union Internet Referral Unit
EU-PNR European Union-Passenger Name Record

EuR Europarecht

EU-RhÜbk Europäische Union-Rechtshilfe Übereinkommen (Übereinkom-

men gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union vom Rat erstellt – Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union)

EURODAC European Dactyloscopy

EUROGENDFOR European Gendamerie Force

EUROJUST European Union's Judicial cooperation Unit

European Police Office

EuStA Europäische Staatsanwaltschaft

EUTM Mali European Union Training Mission in Mali
EUV Vertrag über die Europäische Union
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FARC-EP Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del

Pueblo

f. folgende ff. fortfolgende

FIU Financial Intelligence Units

FRONTEX Frontières extérieures (Europäische Agentur für die Grenz- und

Küstenwache)

FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GATZ Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum

GEG Gemeinsame Ermittlungsgruppe

gem. gemäß

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GJIL Georgetown Journal of International Law

GK Genfer Konvention
GLJ German Law Journal

GMT Groupe multidisciplinaire sur l'action internationale contre le

terrorisme

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GVVG Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefähr-

dender Gewalttaten

HFR Humboldt Forum Recht

HJLPP Harvard Journal of Law and Public Policy

HNSJ Harvard National Security Journal

Hrsg. Herausgeber

HRC Human Rights Council
HRQ Human Rights Quaterly

HRRS Höchst Richterliche Rechtsprechung im Strafrecht

HS Halbsatz

IAEA International Atomic Energy Agency
IBMTF Integrated Border Management Task Force

ibid. ibidem

ICAO International Civil Aviation Organisation

ICC International Criminal Court
I.C.J. International Court of Justice

ICPO International Criminal Police Organisation
ICRC International Committee of the Red Cross
ICTR International Criminal Tribunal for Rwanda

ICTY International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia

i.d.R. in der Regel

IGH Internationaler Gerichtshof

IKPO Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

 ILC
 International Law Commission

 ILM
 International Legal Materials

 IMF
 International Monetary Fund

IMO International Maritime Organisation

insb. insbesondere

IntCen Intelligence Analysis Centre

INTERPOL International Criminal Police Organisation
IOLR International Organizations Law Review

IP Internetprotokoll

IPbpR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

IRA Irish Republican Army

IRRC International Revue of the Red Cross

IRT Incident Response Team
IRU Internet Referral Unit
IO International Organization

IS Islamischer Staat

ISAF International Security Assistance Force

i.S.d. im Sinne der/des

ISIL Islamic State of Iraq and the Levant
ISIS Islamischer Staat in Syrien und im Irak

ISPK Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel

ISSG International Syria Support Group
IstGH Internationaler Strafgerichtshof

i.S.v. im Sinne von

IT Informationstechnik i.V.m. in Verbindung mit JAD Joint Action Days JCSL Journal of Conflict and Security Law
JICJ Journal of International Criminal Justice

JIT Joint Investigation Teams
JLEG Journal of Legislation
JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel km Kilometer

KPdSU Kommunistische Partei der Sowjetunion/Kommission

L Législation (Rechtsvorschriften Reihe im Amtsblatt der EU)
LIBE-Ausschuss Libertés civiles, justice et affaires intérieures-Ausschuss

lit. litera

LJIL Leiden Journal of International Law

LKW Lastkraftwagen

LOAC Law of Armed Conflict

LTTE Liberation Tigers of Tamil Eelam

m<sup>2</sup> Quadratmeter m<sup>3</sup> Kubikmeter

MINUSMA Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali

MLR Michigan Law Review

MNJTF Multinational Joint Task Force
MoU Memorandum of Understanding

MPEPIL Max Planck Encyclopedia of Public International Law

MPYUNL Max Planck Yearbook of United Nations Law
MüKo StGB Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NATO North Atlantic Treaty Organization
NILR Netherlands International Law Review

NJW Neue Juristische Wochenschrift

No. Number

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht NSU Nationalsozialistischer Untergrund

Nr. Nummer

NYUJILP New York University Journal of International Law and Politics

NZWehrR Neue Zeitschrift für Wehrrecht

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmens-

strafrecht

OAS Organisation Amerikanischer Staaten

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

OK Organisierte Kriminalität

OLAF Office Européen de Lutte Antifraude ONU Organisation des Nations Unies

OSCE Organization for Security and Co-operation in Europe
OSZE Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

para. paragraph

PFLP Popular Front for the Liberation of Palestine (Volksfront zur

Befreiung Palästinas)

PIF-Richtlinie Protection pénale des intérêts financiers – Richtlinie

PKGr Parlamentarisches Kontrollgremium

PKK Partîya Karkerén Kurdîstan (Arbeiterpartei Kurdistans)

PLJ Polish Legal Journal

PLO Palestine Liberation Organisation

PNR Passenger Name Records

PPR Police Practice and Research: An International Journal

PSC Peace and Security Council

qkm Quadratkilometer RAF Rote Armee Fraktion

RAN Radicalisation Awereness Network

Ratsdok. Ratsdokument
RB Rahmenbeschluss

Rep. Report(s)

RL Richtlinie

Rn. Randnummer

Rs. Rechtssache

S. Satz

s.a. siehe auch

SAARC South Asian Association for Regional Cooperation

SCSL Special Court for Sierra Leone

SECILE Securing Europe Through Counter-Terrorism: Impact, Legiti-

macy, and Effectiveness

SED Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

SIAK-Journal Sicherheitsakademie-Journal
SIS Schengener Informationssystem

Slg. Sammlung
s.o. siehe oben
sog. sogenannt/e/er
StGB Strafgesetzbuch

STL Special Tribunal for Lebanon

StV Strafverteidiger

SVN Satzung der Vereinten Nationen
SWP Stiftung Wissenschaft und Politik
TCM Terrorism Convictions Monitor
TFTP Terrorist Finance Tracking Program
TPB Terrorism Prevention Branch

TPB Terrorism Prevention Branch u.a. und andere/unter anderem

u.ä. und ähnlichesUAbs. Unterabsatz

UC Davis JILP University of California Davis Journal of International Law and

Policy

ULFA United Liberation Front of Asom

UN United Nations

UNO United Nations Organization

UNODA United Nations Office for Disarmament Affairs
UNODC United Nations Office on Drugs and Crime
UNSCR United Nations Security Council Resolution
UNSMIL United Nations Support Mission in Libya

UNTS United Nations Treaty Series

US/USA United States/United States of America

u.U. unter Umständen

v. versus
v.a. vor allem
verb. verbunden

Verf. Verfasserin

vgl. vergleiche

VIS Visa Information System

VN Vereinte Nationen

Vol. Volume

VStGB Völkerstrafgesetzbuch
WHO World Health Organisation
WMD Weapons of Mass Destruction

YbILC Yearbook of the International Law Commission

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

z.B. zum Beispiel

ZD-Aktuell Zeitschrift für Datenschutz-Aktuell ZEuS Zeitschrift für Europäische Studien

ZIB Zeitschrift für Internationale Beziehungen

Ziff. Ziffer

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZÖR Zeitschrift für Öffentliches Recht

ZP Zusatzprotokoll

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

z.T. zum Teil

# Terrorismus: Die unterschiedlichen Formen und Varianten in der heutigen Zeit

#### Von Joachim Krause

Terroristische Anschläge passieren heute fast täglich auf der Welt. Ob in Syrien, in Frankreich, Belgien, Irak, Afghanistan, in der Türkei, Mali oder in Libyen – ständig gibt es Meldungen über verheerende Anschläge von radikalen Gruppen, die für religiöse oder politische Ziele glauben, Menschen ermorden zu müssen. Das Völkerrecht nimmt sich seit vielen Jahren dieser Thematik an, ohne dass es Wesentliches hat daran ändern können: Die Zahl terroristischer Anschläge und Angriffe wächst seit Beginn des neuen Jahrhunderts an. Terroristen bewegen sich außerhalb des Rechts, und sie bekämpfen die Herrschaft des Rechts. Das Völkerrecht ermöglicht und verbessert aber die Kooperation zwischen den Staaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Ein Problem ist dabei, dass die Begriffe "Terrorist" und "Terrorismus" häufig voluntaristisch gebraucht werden. In Russland und der Türkei ist es heute üblich geworden, dass die Regierung Oppositionelle als Terroristen bezeichnet. Aber auch anderswo ist der Umgang mit beiden Begriffen nicht immer klar. Um die Bedeutung des Völkerrechts für die Bekämpfung des Terrorismus einschätzen zu können, bedarf es daher einer Umschreibung dessen, was mit dem Begriff "Terrorismus" assoziiert werden soll.

Der folgende Beitrag befasst sich mit drei Fragenkomplexen: (A.) Was ist Terrorismus, d.h. was sollte man als Terrorismus bezeichnen, wen sollte man als Terroristen einstufen? (B.) Welche Varianten des Terrorismus gibt es? Und (C.) was folgt daraus für das Bemühen, mit Mitteln des Rechts gegen Terrorismus vorzugehen?

#### A. Terrorismusdefinitionen

In den Vereinten Nationen ist es bislang nicht gelungen, die Begriffe "Terrorismus" und "Terrorist" völkerrechtlich einvernehmlich zu definieren.¹ Dies hat seine

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausführlich hierzu *Dominik Steiger*, Das Ringen um eine rechtliche Definition des Begriffs "Terrorismus" auf internationaler Ebene (in diesem Band).

Ursachen in unterschiedlichen Bewertungen jener Bewegungen und Gruppen, die in der Vergangenheit terroristische Akte begangen haben. Oft war des einen Terrorist des anderen Freiheitsheld. Besonders in den 1960er und 1970er Jahren war dieser Widerspruch erkennbar, als noch die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) Terroranschläge und Flugzeugentführungen inszenierte, um auf die Lage der Palästinenser aufmerksam zu machen. Auch heute werden diejenigen Gruppen, die hierzulande als "Terroristen" eingestuft werden (wie Al-Qaida oder der sog. Islamische Staat (IS) und andere radikalislamistische Milizen) von manchen Regierungen im Mittleren Osten durchaus differenzierter gesehen – zumindest werden sie gerne instrumentalisiert, um andere Rivalen zu schwächen.<sup>2</sup>

In den Vereinten Nationen ist es trotz aller grundsätzlichen Differenzen gelungen, zumindest terroristische Tatbestände als solche zu benennen.<sup>3</sup> Hierzu gehören Flugzeugentführungen, Bombenanschläge, Selbstmordattentate etc. In den Sozialwissenschaften ist es prinzipiell leichter, Definitionen zu entwickeln und anzuwenden. Aber auch hier ist eine Vielzahl von verschiedenen (allerdings auch oft sich überlappenden) Definitionen auf unterschiedlichen Abstraktionsniveaus festzustellen. Allerdings finden sich immer wieder einige gemeinsame Elemente, die bei den meisten Definitionen zu finden sind:

- Terrorismus wird in der Regel als asymmetrische Gewaltstrategie und als mediale Kommunikationsstrategie begriffen;
- dabei erfolgen die Vermittlung und Verfolgung politischer Ziele durch die Anwendung von Gewalt und die Schaffung eines Klimas von Angst und Schrecken;
- Terroristen agieren aus dem Untergrund heraus, ihre Organisationen haben nichtstaatlichen Charakter,
- die Ausübung von physischer Gewalt erfolgt in der Regel in nicht-diskriminierender Weise, d.h. der Tod von Zivilisten wird bewusst in Kauf genommen, bzw. ist teilweise das Ziel der Gewalt.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. u.a. *Daniel Byman*, Deadly Connections: States that Sponsor Terrorism, 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dies geschah durch den Erlass sog. "sektoraler Verträge", die bestimmte Handlungen verboten. Näher dazu *Christian Walter*, Terrorism, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, online edition (www.mpepil.com), Stand: April 2011, Rn. 2, 17; *Holger Diener*, Terrorismusdefinitionen im Völkerrecht: Bestehen und Umfang eines Rechtes auf Selbstverteidigung, 2008, 15 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kristina Eichhorst, Terrorismus – eine schwierige Begriffsbestimmung, in: Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (Hrsg.), Jahrbuch Terrorismus 2006, 2007, 21, 22.

Von staatlichem Terror unterscheidet sich Terrorismus dadurch, dass die Akteure nicht-staatlicher Natur sind. Von politischer Gewalt im Allgemeinen hebt sich Terrorismus dadurch ab, dass nicht-diskriminierend und heimtückisch vorgegangen wird, egal ob die Opfer Träger staatlicher Autorität sind oder ob es sich um Unbeteiligte handelt. Zusammen genommen lassen sich die verschiedenen Begriffsbestimmungen der Sozialwissenschaften auf die folgende Formel reduzieren:

Terrorismus ist eine asymmetrische Gewaltstrategie nicht-staatlicher Akteure, die aus dem Untergrund heraus agieren und systematisch versuchen, durch Androhung oder heimtückische Anwendung von Gewalt eine Gesellschaft in Angst und Schrecken zu versetzen, um politische oder politisch-religiöse Ziele zu verfolgen (i.d.R. der Umsturz einer bestehenden politischen Ordnung).<sup>5</sup>

Terrorismus wird gerne in die Nähe von Guerrillakriegführung und organisierter Kriminalität gebracht, wobei die Unterschiede oft zu verschwimmen scheinen. Tatsächlich gibt es, was Guerillakriegführung und Terrorismus betrifft, eine gemeinsame Schnittmenge. Politische Gruppen, die einen Guerillakrieg führen, nutzen in der Regel auch terroristische Anschläge. Ihre Ambitionen gehen jedoch weiter: Sie wollen nicht nur eine bestehende Ordnung erschüttern, sie wollen Territorium kontrollieren. Wer nur terroristische Mittel einsetzt, ist (noch) nicht in der Lage, Territorium zu kontrollieren und zu halten. Er muss sich darauf beschränken, das Denken der Menschen zu beeinflussen. 6 Von daher stellen Terrorismus und Guerillakriegführung nur unterschiedliche Stufen eines politischen Kampfes gegen eine bestehende Ordnung dar. Für Terrorismus wie Guerillakriegführung ist eine bestimmte Handlungslogik kennzeichnend: Staatliche Stellen sollen durch Terrorakte zur Überreaktion veranlasst werden und damit die politische Gefolgschaft der Terroristen vergrößern helfen.<sup>7</sup> Ziel aller terroristische Mittel einsetzenden nicht-staatlichen Gruppen ist es in der Regel, auf diese Weise den Weg zur Guerillakriegführung zu ebnen. Das bedeutet: Es gibt nicht "den Terroristen" (oder "die Terroristin"), deren Hauptlebensziel es ist, andere Menschen durch heimtückische Anschläge aus dem Hinterhalt zu töten. Terrorismus ist

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Diese Definition folgt weitgehend *Eichhorst* (Anm. 4), 24; weitere Definitionen finden sich bei *Albert J. Bergesen/Omar Lizardo*, International Terrorism and the World-System, Sociological Theory 22 (2004), 38, 50; *Caleb Carr*, The Lessons of Terror: A History of Warfare Against Civilians, London 2006, 6; *Bruce Hoffman*, Terrorismus – der unerklärte Krieg, 2001, 56; *ders.*, Inside Terrorism, 1998, 43; *Ulrich Schneckener*, Transnationaler Terrorismus, 2006, 21; *Charles Tilly*, Terror, Terrorism, Terrorists, Sociological Theory 22 (2004), 5; *Johannes Urban*, Die Bekämpfung des Internationalen Islamistischen Terrorismus, 2006, 35; *Peter Waldmann*, Determinanten des Terrorismus, 2001, 32 und 56; *ders.*, Terrorismus – Provokation der Macht, 2. Aufl. 2005, 15.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. *Walter Laqueur*, Krieg gegen den Westen. Terrorismus im 21. Jahrhundert, 2004, 353; siehe auch *Eichhorst* (Anm. 4), 25.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Eichhorst (Anm. 4), 27.